

**Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 15.12.2006**

Vorlage Nr. 06-V-61-0046

***Bebauungsplan "Sooderstraße/Pfahlerstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg;  
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -***

---

**Gemeinsamer Änderungsantrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU, BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN und FDP vom 14.12.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Problematik der teilweise massiven Nachverdichtung sehr ernst. Ein Baustein, dieser Problematik zu begegnen, ist eine speziell für die Wiesbadener Villengebieten zu erlassende Satzung, mit der die Anwendung der Baunutzungsverordnung bezüglich der Staffel- und Sockelgeschosse ( §20 Abs. 3 BauNVO) dahingehend verändert werden kann, um massive Nachverdichtung einzudämmen.
  2. Der Beschluss Nr. 0185 des federführenden Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr zur Sitzungsvorlage 06-V-61-0046 wird dahingehend ergänzt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung geprüft wird, inwieweit eine Formulierung in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann, die der Zielsetzung entspricht, bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl die Grundfläche von Nichtvollgeschossen einzubeziehen.
- 

Unter Annahme des vorstehend aufgeführten gem. Änderungsantrages von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ergeht folgender

**Beschluss Nr. 0667**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Problematik der teilweise massiven Nachverdichtung sehr ernst. Ein Baustein, dieser Problematik zu begegnen, ist eine speziell für die Wiesbadener Villengebieten zu erlassende Satzung, mit der die Anwendung der Baunutzungsverordnung bezüglich der Staffel- und Sockelgeschosse ( §20 Abs. 3 BauNVO) dahingehend verändert werden kann, um massive Nachverdichtung einzudämmen.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Sooderstraße / Pfahlstraße“ wird für die Dauer eines Monats beschlossen.
3. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird geprüft, inwieweit eine Formulierung in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann, die der Zielsetzung entspricht, bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl die Grundfläche von Nichtvollgeschossen einzubeziehen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Adalbert-Stifter-Straße, im Norden die an die Bahnhofstraße angrenzenden Grundstücke, im Nordosten über die Kreuzbergstraße, parallel westlich der Grundstücksgrenzen der an die Danziger Straße nach Süden folgenden Grundstücke bis zur Tunnelbachstraße. Im Südosten entlang der Sooderstraße bis zur Höhenstraße, dieser

folgend bis zum letzten Baugrundstück der Höhenstraße. Dieser Bebauungsgrenze folgend bis zur Pfahlerstraße.

4. Vom Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird Kenntnis genommen (Anlage 6 zur Vorlage).

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2006

**Dieser Beschluss ist in das Beschluss-  
management aufgenommen.**

Thiels  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16-

Wiesbaden, .12.2006

1. Dezernat IV  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:  
Dezernat VII  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Diehl  
Oberbürgermeister